

Prof. Dr. Otto Luchterhandt

Hamburg, im April 2005

Universität Hamburg

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Die Feststellung des Völkermords an den Armeniern – kein „Historikerstreit“, sondern Sache und Aufgabe des Juristen

(Memo für die Mitglieder des Deutschen Bundestages)

Zusammenfassung

1. Die Geschichte der Vernichtung großer Teile des armenischen Volkes vor 90 Jahren unter der Herrschaft der Jungtürken im Osmanischen Reich während des Ersten Weltkrieges ist wissenschaftlich nicht nur strukturell, sondern auch bis in die Einzelheiten so weit erforscht und hinreichend dokumentiert, daß das Tatsachenmaterial vollkommen für die Beantwortung der Frage ausreicht „War es Völkermord oder nicht?“
2. Die Antwort kann nur von Juristen – Richtern und Rechtswissenschaftlern – gegeben werden, weil das Wort „Genozid“ bzw. „Völkermord“ als Rechtsbegriff geprägt und entstanden ist, mit einem verbindlich definierten Inhalt nur als Straftatbestand existiert und seine Feststellung deswegen keine „Tatfrage“, sondern eine „Rechtsfrage“ ist.
3. Die (teilweise) Vernichtung des armenischen Volkes vor 90 Jahren erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen des Völkermordverbrechens sowohl in objektiver (Mordhandlungen usw.) , als auch in subjektiver Hinsicht (Zerstörungsabsicht).
4. Die von der türkischen Regierung vorgeschlagene Bildung einer zweiseitigen, türkisch-armenischen Historikerkommission zur Aufklärung des Genozidvorwurfes wäre für die

Beantwortung der Rechtsfrage „War es Völkermord?“ letztlich bedeutungslos, denn die Rechtsfrage ist bereits beantwortet : Es war Völkermord!

5. Die gemischte Historikerkommission würde der türkischen These von der (angeblich) ungesicherten und unzureichenden Tatsachengrundlage des Völkermordvorwurfes konkludent auf politisch-diplomatischer Ebene Anerkennung verschaffen und auf diese Weise die türkische Position der strikten Leugnung des Völkermordes jedenfalls bis zum Abschluß der Kommissionsarbeit international legitimieren. Offenkundig ist dies der eigentliche, der strategische Zweck des Vorschlages. Ebenso offenkundig zielt er darauf ab, die Türkei von dem Genozidproblem in den bevorstehenden EU-Beitrittsverhandlungen politisch zu entlasten. Es wäre fatal, wenn sie diese Ziele – und das auch noch mit deutscher Hilfe – erreichen würde.

6. Deutschland trägt in dem Streit um den Völkermord an den Armeniern historisch, politisch und moralisch wegen seiner Verstrickung in schwerste Völkermordverbrechen in der ersten Hälfte des 20.Jahrhunderts, darüber hinaus ab auch deswegen eine besondere Verantwortung, weil das von der Bundesregierung verwaltete Archivmaterial aus der Zeit des deutschen Bündnisses mit dem Osmanischen Reich im Ersten Weltkrieg bereits für sich allein, d.h. ohne die Hinzuziehung türkischer Archive ungeklärten Zustandes und Qualität, für die verbindliche juristische Feststellung des Völkermordverbrechens ausreicht.

7. Die förmliche Feststellung „Es war Völkermord.“ ist von prinzipieller rechtlicher, moralischer und politischer Bedeutung. Die Vernichtung der Armenier im Osmanischen Reich war der erste große Völkermord im Europa des 20. Jahrhunderts. Seinen Opfern ist bis heute nicht einmal die minimale Genugtuung durch die Nation der Täter, – das Eingeständnis der Tatsache selbst – zuteilgeworden, von einer Sühne der Verbrechen ganz zu schweigen. Die Überlebenden, ihre Kinder und Enkelkinder haben auf eine minimale Genugtuung aber zumindest einen moralischen Anspruch. Förmliche Feststellungen des Völkermords durch parlamentarische Gremien sind späte Akte historischer und moralischer Gerechtigkeit. Sie

geben solche Genugtuung. Darüber hinaus tragen sie mit dazu bei zu verhindern, daß Völkermordverbrechen sprachlich zu „Deportationen“, „ethnischen Säuberungen“, „Umsiedlungen“, „ vereinzelt, spontanen Massakern“ heruntergestuft, falsch etikettiert, bagatellisiert und verharmlost werden, um sie als unbequeme Tatsachen dann leichter vergessen zu machen.

Textfassung

Die Art und Weise, wie man sich in Deutschland mit den Verbrechen des Nazi-Regimes und insbesondere mit dem Völkermord an Europas Juden auseinandergesetzt hat und auseinandersetzt, ist anerkanntermaßen eine der bedeutendsten Leistungen der Bundesrepublik. Zu Recht wird von Repräsentanten unseres Staates verkündet, daß diese Art des Umganges mit der Vergangenheit ein Teil der Identität unserer Nation sei. Nachdem solches Gedenken Jahrzehnte hindurch so gut wie ausschließlich der Judenvernichtung gegolten hatte, hat man in jüngerer und jüngster Zeit den Blick verstärkt auch auf andere unter deutscher Herrschaft begangene Völkermordverbrechen des 20. Jahrhunderts gerichtet und in die „Gedenkkultur“ des Landes einbezogen: den Völkermord an den „Zigeunern“ im NS-Staat und an den Herero in Deutsch-Südwestafrika (1904). Sensibel hat Deutschland auch auf genozidäre Gefahren- und Verdachtslagen in jüngerer Zeit, im Kosovo, Kongo und Sudan (Dar Fur) reagiert. So war es nur konsequent, daß Deutschland in vorderster Linie jener Staaten stand, welche 1998 in Rom die Verabschiedung des Statuts des (Ständigen) Internationalen Strafgerichtshofes und seine folgende Errichtung in Den Haag durchsetzten. Deutschland hat dadurch entscheidend dazu beigetragen, daß heute durch Art.5 und 6 des IStG-Statuts Völkermord als das schwerste strafwürdige Verbrechen auf Erden gewertet und gebrandmarkt ist.

Vor diesem Hintergrund bedeutender Zeugnisse moralisch-politischer Sensibilität für das Genozid-Phänomen ist es seltsam und erstaunlich zugleich, wie schwer sich die in Deutschland maßgebenden politischen Kräfte mit dem Völkermord an den Armeniern im Osmanischen Reich tun. Entgegen dem, was man erwarten sollte, nämlich einer festen, unmißverständlichen Solidarisierung mit dem Volk der Opfer, sind öffentliche Stellungnahmen zu dem Komplex eher vorsichtig-zurückhaltend, sichtlich bestimmt von der Rücksichtnahme auf Empfindlichkeiten des türkischen Staates und seiner Gesellschaft, aber auch von einer höchst seltsam anmutenden Rücksichtnahme auf die für schonungsbedürftig gehaltenen Gefühle der in Deutschland lebenden Türken und selbst der türkischstämmigen Deutschen, so als ob deren nationales Ehrgefühl durch die Feststellung des unter dem Regime der Jungtürken begangenen Völkermordes leiden und infolgedessen ihre Integrationsbereitschaft in den deutschen Staat Schaden nehmen könnte. Offensichtlich spielen hier außenpolitische, außenwirtschaftliche sowie innen- und insbesondere wahlpolitische Interessen eine hintergründige Rolle. Die laue, ausweichende, opportunistische Haltung Deutschlands in der armenischen Völkermordfrage ist bedrückend und beschämend. Sie ist unseres Landes unwürdig. Es ist höchste Zeit, das taktische Finassieren, die aus dem Schielen auf deutsch-türkische Wählerstimmen und Wirtschaftsinteressen herrührende Leisetreterei zu beenden und auch im vorliegenden Falle zu der in Fragen von Genozid unbedingt gebotenen eindeutigen Haltung und Sprache zu finden.

Die politischen Verantwortlichen in unserem Lande sollten erkennen, daß Deutschland in der Diskussion um den Völkermord an den Armeniern aus doppeltem Grunde eine besondere Verantwortung zufällt: Zwar mag das Deutsche Reich keine unmittelbare Schuld an der Vernichtung der Armenier tragen, aber es war durch seine viel beschworene und – viel zu lange – gerühmte „Waffenbrüderschaft“ mit der Türkei im Ersten Weltkrieg intensiv wie kein anderer europäischer Staat in die Geschehnisse vor 90 Jahren verstrickt. Daraus sind bis heute keinerlei Konsequenzen gezogen worden. Sie sollten nun wenigstens auf der moralischen,

„idealpolitischen“ Ebene gezogen werden. Deutschland sollte sich dazu um so stärker gedrängt fühlen, als es mit seinem massiven politischen Einfluß der Türkei mitentscheidend zu ihrem EU-Kandidatenstatus verholfen hat.

Informell wird mit dem Schritt weithin die Erwartung verbunden, die Türkei werde mit der Annäherung an die EU ihren sturen Kurs der Leugnung des Völkermords an den Armeniern aufgeben. Die Erwartungen sind bislang herb enttäuscht worden. Die Türkei hat ihre repressive Politik gegenüber den nationalen, ethnischen und religiösen Minderheiten nicht korrigiert, sondern bestenfalls kosmetische Veränderungen an ihr vorgenommen und diese auf diplomatischem Parkett propagandistisch effektiv in Szene gesetzt.

Gerade der Umgang mit der Völkermordfrage am Vorabend ihres 90. Gedenktages (24. April) ist dafür exemplarisch. In der Sache ist die Haltung der Türkei völlig unverändert: auch die Regierung Erdogan steht auf dem Standpunkt, das armenische Volk habe mit den Kriegsgegnern kollaboriert, sei folglich zu Recht „umgesiedelt“ worden und habe sich deren böse Folgen deswegen selbst zuzuschreiben. Das werde voll und ganz durch die osmanisch-türkischen Archive bestätigt. Der armenische Gegenstandpunkt beruhe auf gefälschten Dokumenten.

Die türkische Regierung hält also die historische Frage im wesentlichen für geklärt. Gleichwohl hat sie jüngst die Bildung einer gemischten, türkisch-armenischen Historikerkommission zur endgültigen Klärung der Streitfrage vorgeschlagen.

Was auf den ersten Blick als ein vernünftiger, fairer Vorschlag erscheint und in Politik und Öffentlichkeit von vielen vielleicht als Zeichen des politischen Einlenkens und der Dialogbereitschaft wohlwollend aufgenommen wurde, ist – leider – nichts anderes als ein diplomatisches, politisches Spiel: erstens ein Spiel auf Zeit, um sich nämlich in den EU-Beitrittsverhandlungen nicht durch die armenische Völkermordfrage „stören“ zu lassen; zweitens ein Spiel mit einem Kommissionsverfahren, das zur wissenschaftlichen Ermittlung der historischen Wahrheit zwar denkbar ungeeignet ist, das sich aber beliebig in die Länge

ziehen, politisch manipulieren, blockieren, auszehren und das man schließlich ergebnislos – im Dissens – unter wechselseitigen Schuldzuweisungen – enden lassen kann; drittens ein Spiel mit der historischen Wahrheit, denn würde die armenische Seite der Bildung der Kommission zustimmen, würde sie dadurch einräumen, daß die geschichtlichen Tatsachen noch klärungsbedürftig seien und deswegen die Feststellung des Völkermordes noch nicht möglich sei. Mit ihrer Zustimmung zu dem zweiseitigen, paritätischen Kommissionsverfahren würde sie auf internationaler Ebene de facto die Legitimität des türkischen Gegenstandpunktes der Völkermordleugnung anerkennen, ohne auf dessen Korrektur ernstlich hoffen zu können.

Um einem möglichen Mißverständnis vorzubeugen: Natürlich ist es wünschenswert, daß sich die Geschichtswissenschaft und insbesondere die Historiker der betroffenen Nationen in größerer Zahl, in voller thematischer Breite und mit noch größerem Engagement als bisher mit der Erforschung jenes düsteren Kapitels der türkisch-armenischen Beziehungen im Osmanischen Reich (aber auch noch danach!) beschäftigen. Man muß aber daran erinnern, daß eine solche wissenschaftliche Forschung bislang , und zwar massiv, gerade durch den türkischen Staat, seine Regierung und seine Sicherheitsorgane, behindert, bereichsweise überhaupt verhindert worden ist. Eine der Hauptursachen hierfür ist die Tatsache, daß die Türkei, ausgehend von einem in vielen Verfassungsbestimmungen festgeschriebenen militanten Nationalismus, ein bestimmtes nationales Geschichtsbild offiziell verbindlich vertritt, im Staatsleben de facto kanonisiert hat und über die Bildungsinstitutionen praktisch durchsetzt. Eine echte grundrechtliche Freiheit geschichtswissenschaftlicher Forschung existiert deswegen in der Türkei bis heute nicht. Anstatt internationale Historikerkommissionen vorzuschlagen sollte die türkische Regierung vielmehr die notwendigen rechtlichen und praktischen Schritte zur Garantie wirklicher Freiheit historischer Wissenschaft im eigenen Lande unternehmen!

Gegenüber den diplomatisch-politischen Manövern der türkischen Regierung auf dem Gelände der Völkermordfrage ist mit Nachdruck folgendes festzustellen:

1. Die Frage, ob bestimmte Geschehnisse, Taten oder Tatsachen als Völkermord zu qualifizieren sind, ist ausschließlich eine juristische. Nur ein Jurist, sei er Richter oder Rechtsgelehrter, vermag die Frage fachgerecht zu beantworten. Das folgt aus der schlichten Tatsache, daß der Begriff des Völkermordes rein rechtlichen Ursprungs ist, nämlich nur als Norm und Tatbestand des Völkerrechts bzw. der Völkerstrafrechts existiert. Eine andere verbindliche Definition des Völkermordes als die in Art. II der Genozidkonvention der Vereinten Nationen vom 9.12. 1948 bzw. in dem damit identischen Art. 6 des IStG-Statuts von Rom (1998) gibt es nicht. Es kann deswegen letztlich nicht von politischem Belieben oder opportuner Zweckmäßigkeit abhängen, ob bestimmte geschichtliche Vorgänge als Völkermordverbrechen eingestuft werden. Das ist keine politische Frage, auch keine Frage der geschichtlichen Tatsachen, sondern allein eine Frage der juristischen Bewertung solcher Tatsachen, das heißt eine Rechtsfrage.

2. Die Vernichtung großer Teile des im Osmanischen Reich lebenden armenischen Volkes während des Ersten Weltkrieges, ihre ideologisch-politischen Hintergründe, tatsächlichen Abläufe, ihre Organisation, Formen und Maßnahmen der Durchführung, ihre Hintermänner, Täter und Teilnehmer, sind von der Geschichtswissenschaft seit langem so weitreichend untersucht und hinreichend aufgeklärt, daß die Rechtswissenschaft die Frage „War es Völkermord?“ im Sinne des Art. II der Genozidkonvention bzw. Art. 6 des IStG-Statuts längst klar zu beantworten vermag. Der zusätzlichen Unterstützung von Seiten einer Historikerkommission bedarf sie nicht, selbst dann nicht, wenn eine solche Kommission von den Regierungen völlig unabhängig wäre und frei, ohne administrative Hindernisse, arbeiten könnte.

3. Das erforschte Tatsachen- und Archivmaterial reicht für die Beantwortung der Rechtsfrage völlig aus. Das Material ist erdrückend, und es spricht eine eindeutige Sprache: die

massenhaften Verhaftungen, Selektionen, Deportationen, Enteignungen, Vergewaltigungen, Mordaktionen, Massaker usw. erfüllen offensichtlich den **objektiven** Tatbestand des Völkermordverbrechens.

Das von der Geschichtswissenschaft erforschte, ausgewertete und publizierte Material versetzt den Juristen darüber hinaus aber auch in die Lage festzustellen, daß alle jene Taten und Maßnahmen zusammenhängender Teil eines Gesamtplanes waren und in der Absicht (intent) begangen wurden, die „nationale, ethnische, rassische und religiöse Gruppe“ der Armenier „als solche“ (as such) ganz oder teilweise zu zerstören. Mit anderen Worten: die geschichtlichen Tatsachen liefern auch den Beweis dafür, daß der **subjektive** Tatbestand des Völkermordverbrechens erfüllt ist.

4. Die in der politischen Öffentlichkeit weit verbreitete Ansicht, niemand habe bisher den Beweis dafür erbringen können, daß die Vernichtung der Armenier von der Führung der Jungtürken politisch beabsichtigt und planmäßig durchgeführt worden sei, ist unzutreffend. Der Beweis ist längst erbracht, ja, er hätte schon während der damaligen Vernichtungsaktionen als erbracht gelten können. Das läßt sich leicht zeigen:

a) Daß die politische Organisation der Jungtürken „Ittihad ve Teraki“ und namentlich Innenminister Talaat Pascha die das Verbrechen im ganzen Lande steuernde Kommandozentrale war, ist dokumentarisch durch die einschlägigen Forschungen und Publikationen erstens des türkischen Historikers Taner Akcam („Armenien und der Völkermord. Die Instanbuler Prozesse und die türkische Nationalbewegung“, Hamburger Edition 1996, S.16 f., 52 ff.) und zweitens des amerikanischen Historikers (armenischer Abstammung) Vahakn N. Dadrian nachgewiesen worden („The Armenian Genocide in Official Turkish Records“, in: Journal of Political and Military Sociology, Vol. 22 (1994), S.6 ff.; 174 f.). Beide Historiker stützen sich insbesondere auf die Akten bzw. das Beweismaterial aus jenen Strafprozessen, welche die osmanisch-türkischen Militärgerichte 1919-1921 gegen die gestürzten Führer der Jungtürken geführt hatten.

b) Der Beweis, daß die Vernichtung der Armenier nach Plan und zentral gesteuert erfolgte, hat sich ganz unabhängig voneinander sowohl den im Osmanischen Reich tätigen deutschen, als auch den Diplomaten neutraler Staaten kraft der Evidenz der Geschehnisse, aber auch aufgrund offener Einlassungen Innenminister Talaat Paschas förmlich von selbst aufgedrängt (vgl. dazu nur Johannes Lepsius: Deutschland und Armenien 1914-1918. Sammlung diplomatischer Aktenstücke, Potsdam 1919, S. 85 ff.; Henry Morgenthau: The Tragedy of Armenia, London 1918). Sie haben diese Schlußfolgerung damals klar gezogen und zu Protokoll gegeben.

c) Gemäß der nunmehr vorliegenden Rechtsprechung internationaler Strafgerichtshöfe (Jugoslawien-Tribunal; Rwanda-Tribunal) zum Verbrechen des Genozids werden an den Nachweis, daß der subjektive Tatbestand des Völkermords vollendet ist, daß also Vernichtungs- bzw. Zerstörungsabsicht vorliegt, geringere Anforderungen gestellt, als jene, welche die besagten Historiker Akcam und Dadrian erfüllt haben: 1. müsse zu Beginn der verbrecherischen Aktionen noch kein Vernichtungsplan vorliegen; er könne sich auch im weiteren Verlaufe ergeben; 2. brauchten zum Nachweis der Vernichtungsabsicht keine Dokumente vorgelegt zu werden; der Beweis könne auch indirekt, d.h. über die indizielle Aussagekraft der begangenen Verbrechen und die Zusammenhänge der Geschehnisse geführt werden; 3. der Nachweis der teilweisen Vernichtung sei erbracht, wenn sich die verbrecherischen Taten gezielt gegen nach bestimmten Kriterien selektierte Teile der Bevölkerung von strategischer Bedeutung richte bzw. gerichtet habe (z. B. Angehörige der Intelligenz; Männer bestimmter Altersgruppen usw.).

Wer auch nur oberflächlich sich mit den Geschehnissen vor 90 Jahren in Anatolien befaßt, wird schnell zu der Erkenntnis kommen, daß die vom Internationalen Jugoslawientribunal in seinem Urteil vom 2.8.2001 im Fall Krstic/Srebrenica aufgestellten Kriterien bzw. Indizien zur Feststellung der Vernichtungsabsicht erfüllt sind ([www.un.org/icty/krstic/Trial 1/ judgement/comments.htm](http://www.un.org/icty/krstic/Trial%201/judgement/comments.htm)).

Gegen den hier eingenommenen Standpunkt wird jemand vielleicht folgenden Einwand erheben: Auch wenn die Vernichtung der Armenier im Ersten Weltkrieg nach Maßgabe der Genozidkonvention von 1948 Völkermord war, so komme doch eine rückwirkende Anwendung des völkerrechtlichen Strafdelikts aus rechtsstaatlichen Gründen nicht in Betracht.

Dies ist in der Tat ein gewichtiges Argument gegen Strafverfolgungsmaßnahmen. Um solche Maßnahmen geht es im vorliegenden Streit aber nicht, sondern darum, wie die Vernichtung der Armenier als nationale, ethnische und religiöse Gruppe während des Ersten Weltkrieges rechtlich einzustufen ist. Es würde, nebenbei bemerkt, gewiß keiner auf die Idee kommen, die Qualifizierung des „Holocaust“ als Völkermord im Sinne der Genozidkonvention mit dem Argument zu bestreiten, dessen Tatbestand sei erst nach Verübung des Verbrechens normiert worden.

Daß es zumindest moralisch-politisch gerechtfertigt ist, genozidäre Verbrechen aus der Zeit vor Verabschiedung der Genozidkonvention juristisch als Völkermord zu bewerten und zu verurteilen, legt schließlich die Präambel der Konvention selbst nahe, denn die Genozidkonvention beruht, wie die folgende Passage aus ihrer Präambel zeigt, selbst auf einem in die Vergangenheit gerichteten Blick, und das war 1948 alles andere als verwunderlich. Auch und gerade die Erfahrung mit der Vernichtung des armenischen Volkes im Ersten Weltkrieg hat die Autoren zur Ausarbeitung der Konvention motiviert:

„In Anerkennung der Tatsache, daß der Völkermord (sic!) der Menschheit in allen (sic!) Zeiten der Geschichte (sic!) große Verluste zugefügt hat, und in der Überzeugung, daß zur Befreiung der Menschheit von einer solchen verabscheuungswürdigen Geißel internationale Zusammenarbeit erforderlich ist,...“

Die Türkei ist der Genozidkonvention bereits am 31.7.1950 beigetreten. Mit ihrem uneinsichtigen, sturen Verhalten in der armenischen Völkermordfrage ist sie weit entfernt vom Geist der Konvention.

Es ist eine moralische Pflicht und eine politische Aufgabe der EU-Staaten im allgemeinen, Deutschlands im besonderen der türkischen Position durch eine klare, unmißverständliche und entschiedene Haltung im Streit um den Völkermord an den Armeniern entgegenzutreten.